



**Leitfaden  
für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm  
bei stationären Geräten**  
(Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und  
Mini-Blockheizkraftwerke)

vom 28.08.2013

aktualisiert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung

vom 24.03.2020

## 1. Einleitung

Dieser Leitfaden ist das Ergebnis eines Auftrags der Umweltministerkonferenz. Nachdem die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bei der 75. Umweltministerkonferenz im November 2010 feststellten, dass es durch den zunehmenden Einsatz von stationären Geräten und Maschinen, wie zum Beispiel von Klimaanlage, innerhalb von Wohngebieten zu Lärmproblemen kommt, baten sie den Bund um einen Bericht, wie diesem Problem wirksam begegnet werden kann. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legte diesen Bericht zur 77. Umweltministerkonferenz vor. Auf dieser Grundlage entschieden sich die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder

1. an den Bund die Bitte zu richten, Lärmschutzvorschriften zu schaffen, mit denen den Lärmproblemen von stationären Geräten in Wohngebieten wirksam begegnet werden kann, und
2. die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zu beauftragen, als erste und kurzfristige Maßnahme einen Leitfaden zur Anwendung der TA Lärm zu erstellen, um damit zur Verbesserung der Vollzugspraxis bei der Einzelfallbeurteilung von stationären Geräten beizutragen.

Der Leitfaden zur Anwendung der TA Lärm soll kurzfristig wirksam werden und die unteren Immissionsschutzbehörden bei der Einzelfallbeurteilung von Geräuscheinwirkungen durch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke unterstützen, die in Gebieten stationär aufgestellt sind oder aufgestellt werden sollen, die dem Wohnen dienen.

## 2. Geräuschbelastung beim Einsatz von stationären Geräten in dem Wohnen dienenden Gebieten

Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke geben bei ihrem Betrieb Geräusche ab, was bei der Aufstellung im Wohnumfeld immer wieder zu Beschwerden führt. Da Ruhebedürfnis und Sensibilität im Wohnbereich und Wohnumfeld hoch sind, werden oft bereits Geräuschpegel als sehr störend empfunden, die deutlich unter dem mittleren Geräuschpegel des Verkehrs liegen. Insbesondere in Neubaugebieten, welche gerade in Ballungsräumen durch Reihen- oder Doppelhausbebauung geprägt sind, kann es aufgrund der Nähe der einzelnen Grundstücke zueinander zu einer störenden Geräuschbelastung für die unmittelbare Nachbarschaft durch diese stationären Geräte kommen.

Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke stellen Geräuschquellen dar, die anders als beispielsweise gewerbliche Anlagen nicht von außen auf die Wohngebiete einwirken, sondern inmitten der Wohngebiete vielfach punktuell lokalisiert sind und dort dauerhaft die Geräuschkulisse bestimmen. Aus dem unmittelbaren Nahbereich einwirkende Geräuschquellen werden dabei subjektiv oft als besonders bedrängend und rücksichtslos empfunden. Ihre Geräuschabgabe unterscheidet sich auch vom Geräusch des Ziel- und Quellverkehrs in Wohngebieten, das durch einzelne Fahrzeugbewegungen charakterisiert ist, zwischen denen längere oder kürzere Pausen liegen, die nicht durch technische Geräusche unterbrochen werden. Die genannten Geräte führen mit zunehmender Verbreitung, bei Luft-Wärmepumpen nicht zuletzt aufgrund der Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien oder auch durch Festsetzungen in Bebauungsplänen, in denen der Einsatz erneuerbarer Energien festgeschrieben wird, zu einem Anstieg der Geräuschbelastung in ihrer Umgebung, die als Vorbelastung beim Hinzutreten weiterer Anlagen zu berücksichtigen ist. Sie verursachen speziell in der unmittelbaren Nachbarschaft erhebliche Geräuschbelastungen, wie sie bislang durch benachbarte Gewerbebetriebe oder Industrieanlagen hervorgerufen wurden. Während gewerbliche Anlagen nur aus einer Richtung auf die nahegelegene Wohnbebauung einwirken, gibt es bei entsprechender Häufigkeit von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen oder Mini-Blockheizkraftwerken keine lärmabgewandte Seite der Wohngebäude mehr.

Zeitliche Beschränkungen des Betriebs stellen zumeist keine praktikable Lösung des Problems dar, denn dann wechseln Zeitabschnitte hoher Geräuschbelastung mit ruhigeren Zeitabschnitten, in denen aber unter Umständen die stationären Geräte der weiteren Nachbarschaft den Geräuschpegel bestimmen. Zudem sind Wärmepumpen als Heizung sowie zur Warmwasserbereitung nach ihrer Zweckbestimmung für einen Dauerbetrieb vorgesehen, der daher nicht ohne weiteres zeitlich beschränkt werden kann. Unerwartete Schaltvorgänge, vor allem beim Einschalten der Geräte in den frühen Morgenstunden, um den erhöhten Wärmebedarf des Betreibers zu decken, oder in der Nachtzeit verstärken die störende Wirkung. Führen die Einschaltvorgänge zu Aufwachreaktionen bei den Nachbarn, so erschwert das Betriebsgeräusch der Geräte das Wiedereinschlafen.

### **3. Lärmschutz nach derzeitiger Rechtslage**

Um den Lärmproblemen beim Einsatz von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken zu begegnen, ist zunächst das Lärmschutzniveau nach derzeitiger Rechtslage von Bedeutung.

**3.1 Immissionsschutzrechtliche Betreiberpflichten nach § 22 Abs. 1 BImSchG** Immissionsschutzrechtlich sind Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Werden sie in Wohngebieten betrieben, stellen sie aufgrund ihrer Art und Größe in der Regel immissionsschutzrechtlich nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen dar, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Danach dürfen diese Anlagen nur so errichtet und betrieben werden, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen u.a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nach § 22 Abs. 2 BImSchG bleiben weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Nach § 24 BImSchG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen. Nach § 25 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde den Betrieb untersagen, wenn die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden.

Die gesetzlichen Betreiberpflichten sind damit zwar grundsätzlich für die vorliegende Lärmproblematik einschlägig, sie sind jedoch mit Blick auf die spezielle Situation (besondere Sensibilität gegenüber im Wohngebiet lokalisierten, mitunter ständig aktiven Geräuschquellen) hier zu wenig konkret, so dass eine effektive Lösung im Vollzug ohne untergesetzliche Regelungen nicht erreicht werden kann.

Gegenüber den Betreiberpflichten ist noch zu beachten, dass die genannten Geräte aufgrund ihrer Art und Größe in der Regel zugleich verwendungsfertige Produkte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes darstellen, die den Anforderungen des § 3 ProdSG unterliegen. Bei Erfüllung der Anforderungen dürfen die Geräte auf dem Markt bereit gestellt werden, so dass immissionsschutzrechtlich die Verwendung der Geräte nur noch insoweit geregelt werden darf, wie es um zeitliche Betriebseinschränkungen in als sensibel eingestuftem Bereich oder um Anforderungen zum Schutz von Personen etwa durch Pegelminderungen auf dem Schallausbreitungsweg geht, wobei die Geräte nicht auf eine Weise verändert werden dürfen, die nach den Marktharmonisierungsmaßnahmen nicht vorgesehen ist.